

Sommerakademie am 9.9.2024 in Kiel Infobörse 05: Betroffenenrecht aktuell: Wo sind die Grenzen?

Referentin: Maria Christina Rost, Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Sachsen-Anhalt

Moderation: Harald Zwingelberg, ULD

Agenda

- ▶ Umfang
- ▶ Häufigkeit
- ▶ Zeitlicher Rahmen

Häufigsten Beschwerden

- ▶ Nichterfüllung der Auskunft
- ▶ Teilerfüllung der Auskunft
- ▶ Missachtung der Anforderungen
- ▶ Umfang der zu erteilenden Auskunft, insb. Bereitstellung von Kopien

Feststellung der Identität

- ▶ Art. 15 DS-GVO war teil einer koordinierten Durchsetzungsmaßnahme im Jahr 2024
- ▶ Eingangsthema: Identifizierung des Antragsstellers
- ▶ Umfang der Identifizierungspflicht unklar
- ▶ Recht steht als höchstpersönliches Recht dem Betroffenen zu
- ▶ Praxisfrage: Pflicht zur Identifizierung, wenn die Identität nicht ohne weiteres festgestellt werden kann (Risiko Schadensersatz)
- ▶ Praxisfrage: Mittel zur Identifizierung, wie darf er identifiziert werden

Zweck Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht soll natürliche Personen befähigen, „**sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen**“ (Erwgr.63) sowie die sie **betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren**.

Zweck des Auskunftsrechts besteht darin Personen ausreichende transparente und leicht zugängliche Informationen über die Datenverarbeitung zu geben, unabhängig von den verwendeten Technologien, und sie in die Lage zu versetzen, verschiedene Aspekt einer Verarbeitungstätigkeit gem. der DS-GVO zu überprüfen

(z.B. Rechtmäßigkeit, Richtigkeit).

Rspr. EuGH: Auskunftsrecht dient dazu, den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und den Schutz der Daten der betroffenen Person in Bezug auf die Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu garantieren (EuGH C-434/16, Rn. 56) und gegebenenfalls die Ausübung ihrer Recht z.B. aus Art. 16-19,21-22 und 82 DS-GVO zu erleichtern.

Zweck des Auskunftsrecht ist weit gefasst - prüfen nicht das warum sondern das was

(Leitlinien 01/2022 Version 2.1, S. 12)

Zweck

- ▶ Der Verantwortliche darf **nicht beurteilen, welchen Zweck die betroffenen Person verfolgt** und die betroffene Person muss dem Verantwortlichen nicht erklären, warum sie den Antrag stellt. Wenn der Antrag alle anderen Anforderungen erfüllt, muss der Verantwortliche dem Antrag nachkommen, **es sei denn**, der Antrag erwies sich als offenkundig unbegründet oder exzessiv i.S.v. Art. 12 Abs. 5 DS-GVO.
- ▶ Das nationale Recht des Mitgliedstaats, das das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Verantwortlichen und der betroffene Person regelt, enthält **einige Bestimmungen, die den Umfang der Information einschränken, die den Parteien eines laufenden oder anstehenden Gerichtsverfahrens zu Verfügung gestellt oder zwischen ihnen ausgetauscht werden müssen**, die auf die Kündigungsschutzklage der betroffene Person anwendbar sind.
- ▶ In diesem Zusammenhang und unter der Voraussetzung , dass diese nationale Bestimmungen den Anforderungen von Art. 23 DS-GVO entsprechen, **hat die betroffenen Person keinen Anspruch darauf, von dem Verantwortlichen ,mehr Informationen zu erhalten**, als in den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates über den Informationsaustausch zwischen den Personen in Rechtsstreitigkeiten vorgesehen ist.

(Leitlinie 01/2022 Version 2.1., S. 13)

Umfang

Inhalt des Auskunftsrechts

drei Aspekte

- ▶ Bestätigung, dass personenbezogene Daten der antragstellenden Person verarbeitet werden oder nicht (Art. 15 Abs. 1 DS-GVO)
- ▶ Auskunft über diese Daten (Art. 15 Abs. 1 DS-GVO, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

Hierunter fallen nicht nur Daten wie Name und Adresse

Unbegrenzte Vielfalt an Daten, es reicht nicht eine allgemeine Beschreibung der Daten oder ein bloßer Verweis auf die Kategorien/jeh nach Umfang des Antrags

- ▶ Informationen über die Verarbeitung werden bereitgestellt (Art. 15 Abs. 1 Buchst. a-h, Art. 15 Abs. 2 DS-GVO)

Bereitstellung einer Kopie

► Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO

Der Verantwortliche hat eine **Kopie der personenbezogenen Daten**, die Gegenstand der Verarbeitung sind , unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die **erste Kopie ist unentgeltlich** bereitzustellen

Kopie dient **nicht** dazu, den Anwendungsbereich des Auskunftsrecht zu erweitern. Es geht nur um eine Kopie von persb. Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. **Es geht nicht unbedingt um eine Reproduktion der Originaldokumente.** Es sind alle Informationen gemeint, die erforderlich sind, damit die betroffene Person die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu verstehen und zu überprüfen

EuGH C-487/21 v. 4. Mai 2023, Rn. 45:

„(...)Es ist auf die erste bis dritte Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten, bedeutet, dass der betroffenen Person **eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten** ausgefolgt wird. Dieses Recht setzt das Recht voraus, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. diese Daten enthalten, zu erlangen, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen, wobei insoweit die **Rechte und Freiheiten anderer** zu berücksichtigen sind. (...)

Kopie i.S. Art. 15 Abs. 3 S. 3 DS-GVO

- ▶ (...) Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO ist dahin auszulegen, dass sich der im Sinne dieser Bestimmung verwendete Begriff „Informationen“ ausschließlich auf personenbezogene Daten bezieht, von denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Satz 1 dieses Absatzes eine Kopie zur Verfügung stellen muss (...) (Rn. 53)
- ▶ Eine temporäre Einsichtsgewährung wird idR nicht ausreichend sein, sie müssen in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, dass es ihr ermöglicht, alle Informationen zu speichern und auf sie zurückzugreifen
- ▶ Kopie der Patientenakte? - Was bedeutet die Entscheidung für die Praxis? In der Klärung durch die DSK

Häufigkeit

„ob“

► Fälle

Eine betroffene Person richtet einen Antrag an eine kommunale Behörde bezüglich der Daten, die von einer staatlichen Behörde verarbeitet werden.

Anstatt zu argumentieren, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist, wäre es für die angesprochene Behörde angemessener und einfacher mitzuteilen, dass diese Daten nicht von der Behörde bearbeitet werden („ob“ personenbezogene Daten verarbeitet werden)

Quelle: Leitlinie 01/22

Weitere Kopien i.S. Art. 15 Abs. 3 S. 2

- ▶ (P) weitere Kopie oder neuer Antrag
- Inhalt Antrag
 - gleicher Zeitraum?
 - gleicher Umfang?
 - wenn (-), weitere kostenlose Kopie, auch dann, wenn kurz zuvor der erste Antrag gestellt wurde

Außer: Antrag ist unverhältnismäßig/exzessiv oder unbegründet i.S.v. Art. 12 Abs. 5 DS-GVO, dann kann ein Entgelt verlangt werden

Art. 12 Abs. 5 DS-GVO - exzessiv

- ▶ Verweigerung

 - = offenkundig unbegründeter Antrag

 - = exzessiver Antrag

 - enge Auslegung

- ▶ „offenkundig unbegründet“

 - = Voraussetzungen nach Art. 15 unter objektiven Gesichtspunkten, eindeutig und offensichtlich nicht erfüllt

 - = Inhalt und Umfang des Antrages ist sorgfältig zu prüfen

- ▶ „exzessiv“

 - = Analyse des Verantwortlichen Besonderheiten des Tätigkeitssektors, angemessene Abstände, z.B. Soziale Netzwerke = kürzere Abstände, Grundbücher, zentrale Unternehmensregister = längere Abstände; Häufigkeit der Kundenkontakte; Häufigkeit der Änderungen in Datenbanken

„exzessiv“

► Kriterien für die Entscheidung

- Häufigkeit, mit der die Daten geändert werden
- Art der Daten
- Zwecke der Verarbeitung
- Beziehen sich die nachfolgenden Anträge auf dieselben Arten von Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten

► Beisp. 1:

Betroffene Person stellt alle 2 Monate eine Anfrage an einen Tischler, der einen Tisch angefertigt hat. Erster Antrag wurde vollständig beantwortet. Tischler arbeitet nur gelegentlich für Kunden. Nur eine Dienstleistung. Daher unwahrscheinlich, dass sich Daten seit der letzten Anfrage verändert haben.

► Beisp. 2:

Social-Media-Plattform hat Kerngeschäft Erhebung und Verarbeitung persbez. Daten. Betroffenen Person stellt alle drei Monate Antrag. Abstand drei Monate nicht exzessiv

► Beisp. 3:

Kreditauskunftei- Umstände des Einzelfalls- Abstand von einem Jahr in jedem Falls zu groß für exzessiv, kürzere Abstände z.B., Vertretbar, wenn kurz vor Kredit relevante Aktivitäten waren. Dann wäre auch ein kürzerer Abstand gerechtfertigt.

- **Nicht relevant:** keine Gründe für Auskunftsantrag angegeben, unhöflicher Ton, Person braucht die Daten für die Geltendmachung weiterer Forderungen
- **Aber:** Antrag wird in böswilliger Absicht gestellt, dient dem Schikanieren der Mitarbeiter, erweckt den Anschein einer Störungskampagne = sorgfältige Dokumentation des Falles

Quelle der Fälle: Leitlinie 01/22

Beschränkung Art. 15 Abs. 4 DS-GVO

- ▶ Normen i.S. des Art. 23 DS-GVO
- ▶ Rechte und Freiheiten anderer Personen
 - ▶ z.B. Geschäftsgeheimnisse
 - ▶ Recht geistigen Eigentums, z.B. Urheberrecht an Software
 - ▶ Der Verantwortliche muss aufzeigen, dass in der konkreten Situation die Rechte gefährdet sind, ggf. sind diese Passagen zu schwärzen, aber es ist Auskunft zu erteilen

Zeitlicher Rahmen

Art. 12 Abs. 3 DS-GVO

„unverzüglich“ und Monatsfrist?

- ▶ Art. 12 Abs. 3 DS-GVO: „...unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags...“
- ▶ EWG 59 S. 3: „Der Verantwortliche sollte verpflichtet werden, den Antrag der betroffenen Person unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zu beantworten...“
- ▶ Diese Frist kann um maximal zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist und unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang über die Gründe für die Verzögerung unterrichtet wird (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO)
- ▶ **Abstufungsverhältnis**
 - ▶ Routinemäßige Betroffenenanfragen soll der Verantwortliche **unverzüglich** bearbeiten
 - ▶ **Komplexe oder schwierige Anfrage**, oder liegt ausnahmsweise und **unvorhersehbar eine große Anzahl von Anfragen** vor, darf er die gesetzliche Maximalfrist von einem Monat ausreizen
 - ▶ Liegt dem Verantwortlichen schließlich eine **komplexe oder schwierige Anfrage** vor und ist der Verantwortliche **zugleich mit einer großen Anzahl** von Anfragen konfrontiert, darf der Verantwortliche die **Fristverlängerungsmöglichkeit** des Art. 12 Abs. 3 DS-GVO in Anspruch nehmen

Was bedeutet „unverzüglich“ i.S.d. DS-GVO?

- ▶ Art. 12 Abs. 3 DS-GVO ist Unionsrecht - und ist als unionsrechtliche Regelung autonom auszulegen - es fehlt an einem Verweis auf das Recht der Mitgliedstaaten
- ▶ Keine europäische Definition des Begriffs „unverzüglich“
- ▶ EuGH C-263/14: „eine sofortige, zumindest aber schnellstmögliche Unterrichtung (C-263/14, Rn. 100 f.) - Handlung am selben Tag = unverzüglich; wenn mehr als eine Woche = nicht unverzüglich; nach neun Tagen keine Unverzüglichkeit
- ▶ Bei mehr als 7 Tagen braucht es eine Begründung (s. Folie)
- ▶ EDSA:



Gewisse Prüfungs- und Überlegungszeit ist erlaubt

Verantwortliche sind aber gehalten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Betroffenenanfragen fristgerecht bearbeiten zu können

Lücken in der Organisation sind damit keine Entschuldigung

Fristbeginn

- ▶ Frist beginnt mit dem Eingang eines Antrags nach Art. 15 DS-GVO beim Verantwortlichen, d.h. sobald der Antrag den Verantwortlichen über einen seiner **offiziellen Kommunikationswege** erreicht.
- ▶ **Unklarheiten und Zweifel an der Identität:** die Frist kann ausgesetzt werden, sofern der Verantwortliche ohne unangemessene Verzögerung zusätzliche Informationen anfordert. Sie wird ausgesetzt, bis der Verantwortliche die notwendigen Informationen der betroffenen Person erhalten hat.
- ▶ Zuvor gilt auch, wenn der Verantwortliche i.S.d. Erwägungsgrund 63 genannten Bedingungen verlangt hat, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsantrag bezieht
- ▶ Die Frist zur Beantwortung eines Auskunftsantrages wird nach Verordnung Nr. 1182/71 berechnet.

Beispiel: Antrag geht am 5. März bei der Organisation ein, die Antwort muss bis einschließlich 5. April gegeben werden. Geht der Antrag am 31. August ein, ist (wegen eines Tages weniger) spätestens am letzten tag des Folgemonats (30. September) zu antworten.

Fällt der letzte Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so hat der Verantwortliche bis zum nächsten Arbeitstag zu antworten.

Fristverlängerung um 2 Monate

► Komplexer Antrag

- Die Menge der von dem Verantwortlichen verarbeiteten Daten
- Die Art und Weise, wie die Informationen gespeichert werden, insbesondere wenn es schwierig ist, die Informationen auszulesen, z.B. wenn die Daten von verschiedenen Abteilungen der Organisation bearbeitet werden
- Die Notwendigkeit, Informationen ausnahmsweise unkenntlich zu machen, z.B. weil sie andere betroffenen Personen betreffen oder Geschäftsgeheimnisse darstellen
- Die Notwendigkeit, die Information weiter zu bearbeiten, um sie verständlich zu machen

Quelle:

Auskunftsanspruch zu datenschutzfremden Zwecken: Zivilprozess

- ▶ Auskunftsanspruch zwecks Einsatzes im Zivilprozess
- ▶ Art. 15 DS-GVO gewährt einen bedingungslosen Anspruch auf Auskunft
- ▶ Jeder kann ihn geltend machen (für sich)
- ▶ Die beantragende Person ist nicht zur Abgabe von Gründen verpflichtet
- ▶ EuGH C - 487/21 v. 4.5.2023; BGHZ v. 5.3.2024 - VI ZR 330/21; BGHZ v. 16.4.2024 - Az.: VI ZR 223/21

EuGH hat datenschutzrechtliche Recht auf Kopie umfassend erläutert und in der Entscheidung auch Fragen zu Inhalt und Umfang des Betroffenenrecht geklärt. BGH v. 5.3.2024 hat den begriff „Kopie von personenbezogenen Daten“ geklärt. Darüber hinaus hat die Entscheidung BGH v. 16.4.2024 mit der Frage des Umfangs befasst.

Auskunftsanspruch zu datenschutzfremden Zwecken: Schutz des Hinweisgebers

- ▶ Arbeitgeber hat kein Interesse daran, den Hinweisgeber preiszugeben - wird ein Art. 15 Anspruch nicht vollumfänglich nachgekommen, droht ein Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO
- ▶ Art. 15 Abs. 1 Buchst. G DS-GVO „Herkunft“ der Daten ist auskunftspflichtig
- ▶ (P) Schutz des Hinweisgebers; Regelungen zum Schutz des Hinweisgebers gehen vor. Das Hinweisgeberschutzgesetz schränkt das Auskunftsrecht ein. Darüber hinaus bleibt es bei einer Interessenabwägung.

Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit 😊